

**In dem Verfahren  
über  
die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn C. ,

gegen das Unterlassen der Bundesrepublik Deutschland, Vorbereitungen für den  
Beschluss einer Verfassung durch das Volk zu treffen,

hat die 4. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch die  
Richterin

Präsidentin Limbach  
und die Richter Jentsch,  
Di Fabio

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntma-  
chung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 31. März 2000 einstimmig be-  
schlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

**Gründe:**

Der Beschwerdeführer begehrt von der Bundesrepublik Deutschland gesetzgeberi- 1  
sche oder administrative Maßnahmen zur Verwirklichung des vermeintlich aus Art.  
146 GG neuer Fassung folgenden Verfassungsauftrags, das deutsche Volk über eine  
Verfassung beschließen zu lassen.

Seine Verfassungsbeschwerde war nicht zur Entscheidung anzunehmen, weil die 2  
Annahmenvoraussetzungen aus § 93a BVerfGG nicht gegeben sind. Wie das Bundes-  
verfassungsgericht im Urteil des Zweiten Senats vom 12. Oktober 1993 entschieden  
hat, begründet Art. 146 GG kein verfassungsbeschwerdefähiges Individualrecht  
(BVerfGE 89, 155 <180>). Der Beschwerdeführer könnte allenfalls dann ein Grund-  
recht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 und 2, Art. 146 GG auf Herbei-  
führung einer Volksabstimmung über die Verfassung haben, wenn aus Art. 146 GG  
die Pflicht staatlicher Stellen zur Durchführung einer Volksabstimmung folgte. Weder  
aus dem Wortlaut noch aus der Entstehungsgeschichte dieses Grundgesetzartikels  
ergibt sich dafür ein Anhaltspunkt.

Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgese- 3  
hen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

4

Limbach

Jentsch

Di Fabio

**Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 4. Kammer des Zweiten Senats vom  
31. März 2000 - 2 BvR 2091/99**

**Zitiervorschlag** BVerfG, Beschluss der 4. Kammer des Zweiten Senats vom  
31. März 2000 - 2 BvR 2091/99 - Rn. (1 - 4), [http://www.bverfg.de/e/  
rk20000331\\_2bvr209199.html](http://www.bverfg.de/e/rk20000331_2bvr209199.html)

**ECLI** ECLI:DE:BVerfG:2000:rk20000331.2bvr209199